

Vorlesung am 29. Oktober 2012

Das Zwölftafelgesetz I - Der Legisaktionenprozess

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924

Zur Entstehung des Zwölftafelgesetzes

Zeitpunkt

Pomponius: 20 Jahre nach Vertreibung der Könige (=489 v. Chr.)

Livius: Im Jahr 303/304 a.U.c. = 450/449 v. Chr.

449 v. Chr. gilt als wahrscheinlicher.

Griechischer Einfluss

Pomponius: Anfrage bei Griechenstädten, Unterstützung durch den Ephesier Hermodor.

Livius: Gesandtschaft nach Athen.

Orientierung an griechischen Vorbildern ist wahrscheinlich.

Die Überlieferung des Zwölftafelgesetzes

- Ursprünglich: Aufstellung auf elfenbeinernen (*eboreae* - oder eichenen – *arboreae*?) Tafeln.
- Diese Tafeln waren schon in der spätrepublikanischen Zeit nicht mehr vorhanden (möglicherweise Untergang im Gallierbrand von 387 v. Chr.).
- Alle heute bekannten Textteile stammen aus Zitaten bei antiken – juristischen und nicht juristischen – Schriftstellern.
- Die bekannten Texte sind auf jeden Fall sprachlich modernisiert. Auch inhaltliche Hinzufügungen oder Verfälschungen sind wahrscheinlich. Die Reihenfolge und die Verteilung auf die Tafeln lässt sich nur vermuten.

Die Rekonstruktion des Zwölftafeltextes

- Die Rekonstruktion ist nicht in allen Teilen zuverlässig! Sie beruht oft auf bloßen Vermutungen.
 - Aufgrund der vielfältigen Zeugnisse steht aber fest, dass es in der späten Republik und in der Kaiserzeit einen Bestand von Texten gab, die nach allgemeiner Überzeugung zum Zwölftafelgesetz aus der Mitte des 5. Jahrhunderts gehörten.
 - Der Inhalt dieser Sätze gibt ersichtlich einen archaischen Rechtszustand wieder.
- Es ist plausibel, dass es das Zwölftafelgesetz wirklich gab. Es handelte sich nicht um eine Erfindung späterer Zeit. Der Inhalt des Gesetzes lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit rekonstruieren.

Tafel I: Ladungsverfahren

- Prozesseinleitung durch Aufforderungen an den Gegner, sofort vor dem Gerichtsmagistrat zu erscheinen (*in ius vocatio*).
- Bei Nichtbefolgung Recht zur gewaltsamen Selbsthilfe (*manus iniectio*).
- Nach erfolgter *manus iniectio* benötigt der Beklagte einen *vindex*, der für sein Erscheinen bürgt, um sich aus der Gewalt des Klägers zu befreien.

Tafel II: Das Verfahren *apud iudicem*

- *Legis actio sacramento in rem / in personam*: Abschluss einer Prozesswette (*sacramentum*), über deren Ausgang der Richter entscheidet.
- *Legis actio per iudicis arbitrive postulationem*: Unmittelbare Entscheidung des Rechtsstreits durch den Richter. Nur in bestimmten Fällen (z.B. *sponsio* – eidliches Schuldversprechen) möglich.
- *Legis actio per conductionem*: Verfahren zur Einforderung von Darlehensschulden mit Ankündigung (*condictio*) eines Gerichtstermins, sofern nicht binnen dreißig Tagen gezahlt wird.

Die verschiedenen Verfahrensarten im Legisaktionenprozess

- *Legis actio sacramento in rem / in personam*: Abschluss einer Prozesswette (*sacramentum*), über deren Ausgang der Richter entscheidet.
 - *Legis actio sacramento in rem* zur Rückforderung des Eigentums (Vorkläufer der *rei vindicatio*).
 - *Legis actio sacramento in personam* bei Schulden aus unerlaubter Handlung.
- *Legis actio per iudicis arbitrive postulationem*: Unmittelbare Entscheidung des Rechtsstreits durch den Richter. Nur in bestimmten Fällen (z.B. *sponsio* – eidliches Schuldversprechen) möglich.
- *Legis actio per condictionem*: Verfahren zur Einforderung von Darlehensschulden mit Ankündigung (*condictio*) eines Gerichtstermins, sofern nicht binnen dreißig Tagen gezahlt wird.

Mögliche Deutung der *legis actio sacramento*

- Die *sponsio* könnte ursprünglich als ein eidliches Versprechen aufgefasst worden sein.
 - In späterer Zeit ist die *sponsio* kein Eid, aber ein besonders feierliches Versprechen, das nur römische Bürger leisten können.
 - Wenn die *sponsio* ein Eid war, dann dient das Verfahren der *legis actio per iudicis arbitrive postulationem* der Verhinderung eines Eidbruchs (= Nichterfüllung des Sponsionsversprechens).
- Die Tatsache, dass es um die mögliche Verletzung eines Eides geht, könnte erklären, warum der Staat schon früh eingriff und ein Gerichtsverfahren zur Verfügung stellt.
- Die *legis actio sacramento* kam in Fällen zum Zuge, in denen (vor Prozessbeginn) kein Eid geschworen worden war.
- Wahrscheinlich war das *sacramentum* ursprünglich die eidliche Rechtsbehauptung der Parteien.
 - Dadurch, dass beide Parteien widersprechende Rechtsbehauptungen aufstellten, ging es im Prozess (wieder) um möglichen Eidbruch.
 - Der Wetteinsatz, auf den später die Bezeichnung *sacramentum* überging, ist wahrscheinlich eine Bußzahlung des Prozessverlierers an die durch seine Falschbehauptung beleidigten Götter (*piaculum*).

Tafel III: Vollstreckung

- 30tägige Erfüllungsfrist nach dem Urteilsspruch.
- Dann Verhaftung des säumigen Schuldners durch *manus iniectio*.
 - Wie im Fall der *manus iniectio* nach der Ladung benötigt der Schuldner einen *vindex*, um wieder freizukommen.
- Nach weiteren 60 Tagen Verkauf des Schuldners in die Sklaverei *trans Tiberim* (d.h. jenseits der Stadtgrenze) oder *partes secanto*.
 - Deutung der Anordnung *partes secanto* ist unklar.
 - Möglicherweise: Rituelle Tötung des Schuldners und Gelegenheit zur Entnahme von Fleischpfändern aus dem Leichnam?
 - Der Verkauf in die Sklaverei wurde wohl durch eine *Lex Poetelia* von 326 v. Chr. abgeschafft.

Vorlesung am 5. November 2012

Das Zwölftafelgesetz II – Personen- und Erbrecht (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45924